



An alle Privatwaldbesitzenden im Bereich des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis

Hinweis

nach § 68 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)

zur **Borkenkäferbekämpfung**

Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass die Waldbesitzenden nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 LWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 LWaldG) dazu verpflichtet sind, zur Abwehr von Waldschäden durch tierische Forstschädlinge, insbesondere durch die Ausbreitung von Fichtenborkenkäfern, folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. **Kontrolle aller gefährdeten Fichtenbestände auf Käferbefall** (braunes Bohrmehl hinter Rindenschuppen, auf Spinnweben und Bewuchs, Harztropfen am Stamm, Abfall grüner Nadeln) und Aufarbeitung der noch teilweise im Wald liegenden Fichten (Sturmwurf oder Schneebruch). Besonders zu kontrollieren sind 50-jährige und ältere Bestände, sowie Orte mit Käferholzanfall in den letzten Jahren.
2. **Einschlag und Entseuchung aller befallenen Stämme** (Entrindung – sofern Käfer noch im weißen Stadium - Entfernung aus dem Wald, Hacken des befallenen Materials oder Behandlung mit zugelassenem Insektizid).
3. **Regelmäßige Kontrolle auf Neubefall und sofortige Entseuchung.** In Hitzeperioden muss die Kontrolle in **1-wöchigem Turnus** erfolgen.

Zur Ausführung der **Maßnahmen unter Ziff. 1 und 2** setzt das Kreisforstamt gem. § 68 Abs.1 LWaldG eine

Frist bis spätestens zum 03.05.2021.

Die **Maßnahmen unter Ziff. 3 sind** in den dort festgeschriebenen Kontrollintervallen regelmäßig

bis einschließlich 31.03.2022

vorzunehmen.

Die Waldbesitzenden können sich der Beratung des örtlich zuständigen Forstpersonals bedienen. Sofern Sie zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten (Einschlag und Entseuchung) nicht selbst in der Lage sind, kann das Forstamt Unternehmen vermitteln.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises müssen Sie mit dem Ergehen forstaufsichtlicher Anordnungen gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG rechnen. Deren Umsetzung kann mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) erzwungen werden.

Neckargemünd, den 01.04.2021

gez. Manfred Robens

Kreisforstamt